



# Touren-Reglement

**Um dieses Reglement lesbar zu gestalten, sind immer nur die männlichen Bezeichnungen aufgeführt. Alle Ausführungen beziehen sich jedoch sinngemäss auch auf Frauen.**

## **A Tourenleiter**

1. Die Leitung von Touren wird Personen übertragen, die in der jeweiligen Sportart über genügend Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Der Tourenchef entscheidet, in Absprache mit dem Vorstand, wer zur Leitung von Touren berechtigt ist.
2. Der Tourenchef verschickt jeweils im Frühherbst die Aufforderung an die Tourenleiter (TL) für die Eingabe der Touren (mind. zwei) vom nächsten Jahr. Die Touren werden vom TL als Vorschlag elektronisch über die Website <https://www.bergfreunde.ch> eingegeben. Danach erstellt der Tourenchef das offizielle Tourenprogramm und schaltet es auf der Website auf. Änderungen von Touren gegenüber dem Jahresprogramm sind in jedem Fall mit dem Tourenchef abzusprechen.
3. Der TL ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Er bestimmt und verantwortet die Teilnehmerzahl sowie die Ausrüstung (inkl. Kontrolle). Er organisiert alle notwendigen Reservationen. Die Detailangaben für die Tourenausschreibung sind spätestens nach der elektronischen Meldung fristgerecht einzureichen, insbesondere auch, damit die Angaben für das Monatsprogramm «unterwegs» fristgerecht vorliegen.
4. Der TL ist berechtigt, überzählige und/oder ungenügend ausgerüstete und/oder den Anforderungen der Tour nicht gewachsene Teilnehmer zurückzuweisen. Bei schwierigen Touren hat er das Recht, ungenügend qualifizierte respektive unbekannte Personen abzuweisen. Diese haben die Möglichkeit, sich bei anderen, leichteren Touren zu qualifizieren. Der TL orientiert sich diesbezüglich nach den SAC-Schwierigkeitsskalen <https://www.bergfreunde.ch/touren/schwierigkeitsskala/>
5. Der TL hat die Pflicht, eine umfassende Tourenplanung zu machen. Vor allem ist den zu erwartenden Verhältnissen und Gefahren frühzeitig die nötige Beachtung zu schenken. Im Zweifelsfall wird erwartet, dass eine Ersatztour mit deutlich geringeren Anforderungen geplant und durchgeführt wird. Allgemein ist zu empfehlen, die Touren deutlich defensiver als bei privaten Touren zu planen.
6. Melden sich weniger als 3 Personen für eine Tour an, kann sie mangels Teilnehmer abgesagt werden.
7. Während der Tour ist der TL verpflichtet, sich laufend über die herrschenden Verhältnisse zu orientieren. Ebenso hat er auf die Verfassung aller Teilnehmer zu achten. Nötigenfalls ist die Tour rechtzeitig anzupassen oder abubrechen.
8. Der TL hat das Recht, weitere TL als Co-Leiter anzufragen und einzusetzen, falls es die Situation und/oder die Teilnehmerzahl erfordert.
9. TL, welche Ski-, Hoch- oder Kletter- oder Bergtouren führen, verpflichten sich für die kontinuierliche Weiterbildung. Die vom Tourenchef organisierten jährlichen Ausbildungskurse für TL sind grundsätzlich zu besuchen.



# Touren-Reglement

10. Die Touren-Organisationskosten und allfälligen Spesen (Auslagen des TL sowie eines ggf. aufgegebenen TL zur Co-Leitung inkl. allfällige Übernachtungs-/Halbpensionskosten) werden bei den Tourenteilnehmern direkt erhoben. Für eine für die Teilnehmer transparente und für alle gleiche Handhabung der Entschädigung soll sich der TL verbindlich an die Richtwerte für Tourenentschädigungen halten (siehe sep. unter Tourenentschädigung). Die Kosten sollen bereits bei der Ausschreibung aufgeführt werden.
11. Bei allen Touren ist es wichtig, eine komplette Teilnehmerliste (idealerweise via Website erfassen und ausdrucken) zu erstellen und auf der Tour dabei zu haben (inkl. Kontaktangaben für allfällige Notfälle). Bei Tourenwochen ist vor der Abreise eine komplette Teilnehmerliste dem Präsidenten sowie dem Tourenchef zu senden.
12. Der Tourenrapport ist nach jeder Tour (auch nach einer abgesagten Tour) rasch, spätestens nach erfolgter elektronischer Meldung, einzugeben. Allfällige von Teilnehmern verfasste Tourenberichte gehen an den TL. Dieser prüft den Bericht sachgemäss vor Freischaltung auf der Website.

## **B Touren-Teilnehmer**

1. Den Anordnungen des TL ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Von den Teilnehmern wird eine dem Schwierigkeitsgrad und der Länge der Tour angemessene Erfahrung und Ausdauer verlangt (siehe SAC-Schwierigkeitsskalen) <https://www.bergfreunde.ch/touren/schwierigkeitsskala/>
3. Die Anmeldefristen sind pünktlich einzuhalten. Über die Durchführung der Tour entscheidet der TL kurzfristig. Die Touren werden in der Regel nicht verschoben. Je nach Verhältnissen kann auch eine Ersatztour durchgeführt werden.
4. Wenn eine Tourenbesprechung vorgesehen ist, sind die Teilnehmer verpflichtet, daran teilzunehmen.
5. An den Vereinstouren können – im Einverständnis des TL – Freunde oder Interessenten teilnehmen, sofern sie den gestellten Anforderungen gewachsen sind (siehe SAC-Schwierigkeitsskalen). <https://www.bergfreunde.ch/touren/schwierigkeitsskala/>
6. Die Teilnehmer sind verantwortlich, sich gemäss den Vorgaben des TL auszurüsten.
7. Die Entschädigung für die Tourenorganisation und allfällige weitere Spesen erfolgt gemäss den Angaben des TL.

## **C Unfälle**

Für alle Unfälle haben sich die Teilnehmer selbst zu versichern. Weder Tourenleiter noch Verein haften für irgendwelche Unfallfolgen!



# Touren-Entschädigung

**Um dieses Reglement lesbar zu gestalten, sind immer nur die männlichen Bezeichnungen aufgeführt. Alle Ausführungen beziehen sich jedoch sinngemäss auch auf Frauen.**

1. Unser Verein ist bestrebt, Touren mit geringen Kosten durchzuführen.
2. Von Gesetzes wegen sind PW - Fahrten gegen Bezahlung ohne Bewilligung nicht erlaubt. Es ist jedoch üblich, dass die Teilnehmer einen freiwilligen Unkostenbeitrag entrichten.
3. Im Sinne der Jugendförderung werden Jugendliche bis 20 Jahre finanziell entlastet. Es werden die Fahrkosten und die Tourenleiterkosten nur zu 50% verrechnet. Bei ausschliesslichen Touren von Jugend Plus werden die Kosten über die Vereinskasse Jugend Plus respektive über die Gelder der Kantonalen Jugendsportförderung beglichen.
4. Spezialbillete (Halbtax, GA usw.) nach Bedarf bei der Anmeldung erfragen. Diese Personen können für das Kollektivbillet auch mitgezählt werden.
5. Fahrspesen sowie die Kosten für Halbpension werden für den Tourenleiter sowie einen gezielt aufgegebenen Co-Tourenleiter in die Tourenabrechnung einbezogen. Diese Gesamtkosten werden anteilmässig auf die Teilnehmer verteilt. Die Gesamtkosten sollen als Richtwert bereits auf der Tourenausschreibung aufgeführt werden
6. Die Fahrkosten werden wie folgt ermittelt:
  - ➔ **CHF 0.50 pro Kilometer**
  - ➔ Gesamtkilometeranzahl: (Hin- und Rückfahrt) x Anzahl Auto  
(Bsp.: Hin-, Rückfahrt = 200 km, 3 Autos ➔ 600 km)
  - ➔ Gesamtfahrkosten: Gesamtkilometerzahl x CHF 0.50, durch Anzahl Teilnehmer (exklusiv Tourenleiter sowie ggf. aufgebotener Co-Tourenleiter)  
(Bsp.: 600 x CHF 0.50 = CHF 300.00 durch 8 Teilnehmer ➔ CHF 37.50 pro Teilnehmer)
  - ➔ Auf jeden Autofahrer entfällt dieselbe Entschädigung für die Fahrkosten (unabhängig der Anzahl Mitfahrenden) (Bsp. CHF 100.00 pro Auto)

Luzern, 1. Oktober 2017